

Stadtbibliothek Lörrach

Benutzungsordnung

Stand: Dezember 2004

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1993 die nachstehende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek beschlossen, geändert am 10. Mai 1994, am 19. Dezember 1996, am 20. November 1997, am 22. November 2001, am 27. November und am 18. Dezember 2003 sowie am 25. November 2004.

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach.

2. Benutzerkreis

2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen.

2.2 Für die Benutzung einzelner Bereiche der Bibliothek kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Durch Unterschrift der Anmeldung erkennt er die Bestimmungen der Benutzungsordnung als verbindlich an.

Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahr an benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung zu verpflichten.

3.2 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Missbrauch des Leseausweises haftet der Benutzer. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

4. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

4.1 Gegen die Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

4.2 Die Leihfristen betragen

- für Bücher: 4 Wochen
- Tonkassetten, CD's, CD-ROM's, Spiele und Karten: 2 Wochen
- Zeitschriften, Videos und DVD: 1 Woche

4.3 Kinder unter sechs Jahren können keine Videokassetten oder DVD entleihen. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten nur dann Videokassetten und DVD, wenn sich ein Erziehungsberechtigter vorab durch schriftliche Erklärung für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

4.4 Die Leihfrist für Bücher, CD-ROM und Erwachsenen-Videos und -DVD kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Andere Medien können nicht verlängert werden.

4.5 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Rückforderung, Rückgabe

6.1 Das Leihgut ist spätestens bei Ablauf der Leihfrist, welche auf dem dem Benutzer mitgegebenen Fristzettel vermerkt ist, unaufgefordert zurückzugeben.

6.2 Der Benutzer hat entlehene Kassetten vor der Rückgabe zurückzuspulen.

6.3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Leihgutes wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Werden die Medien trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Schadensersatz geltend machen. Für die verspätete Rückgabe und Hausabholung werden Säumnisentgelte (s. Ziffer 7) erhoben.

7. Entgelte

7.1 Für das Ausleihen von Medien wird ein Entgelt erhoben. Erwachsene haben ein Jahresentgelt (Zahlung für 12 Monate) in Höhe von 15.00 € zu entrichten. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben ein Jahresentgelt von 8.00 € zu entrichten. Für Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und Eltern mit Kindern bis 18 Jahre, sofern sie in einem Haushalt leben, gibt es eine Familien-Jahreskarte zum Preis von 25.00 €. Anstelle des Jahresentgeltes können bei nur gelegentlicher Ausleihe von Medien Einzelentgelte in Höhe von 1.00 € pro Ausleihe oder Verlängerung der Leihfrist eines Mediums entrichtet werden.

Das Entleihen von Erwachsenen-Videos und -DVDs ist nicht über das Jahresentgelt abgedeckt. Pro Film wird ein Entgelt von € 1,- erhoben.

Das Ausleihen von Kinder- und Jugendmedien, sowie Medien, die als Schülermedien gekennzeichnet sind, ist kostenlos. Die Entgelte sind bei Ausstellung des Leseausweises bzw. bei der Ausleihe von Medien bar an die Stadtbibliothek zu zahlen.

Eine Kombikarte für die Nutzung der beiden Stadtbibliotheken Lörrach und Weil am Rhein kostet für ein Jahr für Erwachsene € 20,- und für Kinder und Jugendliche € 12,-. Eine Ermäßigung gibt es dafür nicht. Es gelten die jeweiligen örtlichen Benutzungsbedingungen.

7.2 Die Vorbestellung kostet 1.00 € je Medium. Beim Leihverkehr verlangt die Stadtbibliothek 4.00 € pro Fernleihe.

7.3 Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

Die Säumnisentgelte betragen pro ausgeliehenem Medium
für die 1. Woche 1.00 €
für die 2. Woche 2.00 €

für die 3. Woche 4.50 €

Bei Videokassetten und DVD betragen die Säumnisentgelte pro Öffnungstag und Kassette 2.50 €.

7.4 Die schriftliche Mahnung kostet jeweils 0.50 €.

7.5 Für die Abholung durch den Amtsboten der Stadt ist eine Gebühr von 10.00 € zu entrichten, unabhängig davon, ob das Medium eingezogen werden konnte.

7.6 Für bei der Rückgabe nicht zurückgespulte Ton- und Videokassetten wird je Kassette 1.00 € erhoben.

7.7 Bei Verlust des Leseausweises kostet der Ersatz 2.00 €.

7.8 Für Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger gilt beim Jahresentgelt eine Ermäßigung von 50%.

7.9 Die Entgeldregelung in dieser Benutzungsordnung gilt vorbehaltlich einer Regelung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, falls die Änderung unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes für die Stadt dem Nutzer zumutbar ist.

8. Behandlung der entliehenen Medien

8.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt.

8.1 Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer.

9. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

9.1 Im Interesse der Allgemeinheit haben sich die Benutzer der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Anordnungen des Bibliothekspersonals sind zu beachten.

9.2 Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbibliothek sind Taschen und Gepäck sonstiger Art in die Taschenschränke einzuschließen oder abzugeben.

10. Haftung

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Stadtbibliothek abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung. Des weiteren wird die Haftung für Verluste und Beschädigung abgelehnt, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Taschenschränke entstanden sind.

11. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder bei erheblichen oder wiederholten Verstoßes dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Leseordnung vom 23. Juli 1979 außer Kraft.